

GRUNDSÄTZLICHE UND AKTUELLE FRAGEN DER GÜTERVERSICHERUNG, ERLÄUTERT ANHAND DER HAVARIE DER „EVER GIVEN“

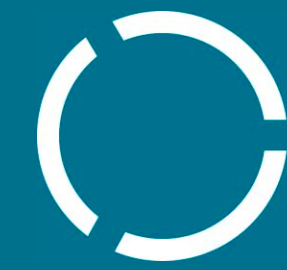
PROF. DR. DIETER SCHWAMPE

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

SENIOR INSURANCE PARTNER

10. JUNI 2021





ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

- **Havarie 23. März 2021**
- **Schiff frei 29. März 2021**
- **Arrest des Schiffes (und der Ladung?)**
- **Erklärung der Havariegrosse Ende April 2021**

SZENARIEN

- **Güter kommen an, aber verspätet**
- **Güter werden unter Kostenaufwand umgeladen**
- **Reeder fordert Havariegrossegarantien**
- **Berger fordert Bergungsgarantien**
- **Güter erleiden Schäden aufgrund der Verzögerung**
- **Entziehung der Güter ohne Aussicht auf Wiedererlangung?**
- **Abandon des Versicherers**

GRUNDLAGEN

- **Versichertes** Interesse

(Vermögens-) Beziehung zu einem Vermögensgut

Aktiv- und Passivinteressen

BGH: Sacherhaltungsinteresse. „*Das schließt allerdings die Einbeziehung weiterer Interessen nicht aus*“ (BGH VersR 2003, 1171)

- **Versicherte** Gefahr

Möglichkeit der Beeinträchtigung des Interesses

Bei sicherem Eintritt: keine Versicherung, sondern Finanzprodukt

DTV Güter: Grundsätzlich Allgefahrendeckung: Was nicht ausgeschlossen ist, ist gedeckt. Besonderheiten beachten!

- **Versicherter** Schaden

Vermögensnachteil bei Beeinträchtigung des Interesses

DTV Güter: Verlust Beschädigung Verschollenheit (Ziff. 17), Aufwendungen und Kosten (Ziff. 2.3)

GRUNDLAGEN

- Versicherung eines Interesses bedeutet nicht, dass es gegen alle Gefahren und im Hinblick auf alle Schäden versichert ist
- Versicherung einer Gefahr bedeutet nicht, dass alle Interessen gegen die Gefahr versichert sind und alle Schäden aus Gefahrverwirklichung ersetzt werden
- Versicherung eines Schadens bedeutet nicht, dass der Schaden aus einer beliebigen Gefahr entstehen kann und das Interesse einer beliebigen Person geschützt ist.
- Für einen Deckungsanspruch hinsichtlich eines Schadens muss der Schaden versichert sein, er muss durch eine versicherte Gefahr verursacht sein und ein versichertes Interesse betreffen.

Verspätete Ablieferung

VERZÖGERTE ABLIEFERUNG

- DTV Güter
- Interesse, dass aus einer Verzögerung der Güter kein finanzieller Nachteil entsteht
- Ist das versichert?
BGH: Sacherhaltungsinteresse
 - erfasst Sachschaden aus Verzögerung
 - erfasst nicht reinen Vermögensschaden aus Verzögerung
 - in DTV Güter auch nicht anderweitig gedeckt
- Gefahrausschluss der Verzögerung der Reise (Ziff. 2.5.1.1) hier nicht relevant, da kein versichertes Interesse betroffen ist

VERZÖGERTE ABLIEFERUNG

- Vermögensschadenklausel

Ziff. 1

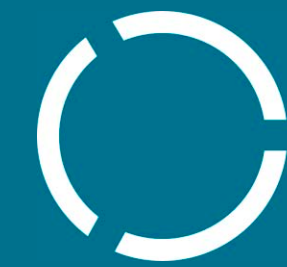
Gegenstand der Versicherung sind ...*Vermögensschäden* gemäß Ziffer 3, die *in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden)*, sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Ziff. 3

Versichert sind ausschließlich *Verspätungsschäden* und Schäden aus *Nachnahmefehlern*



„Das passt“



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

VERZÖGERTE ABLIEFERUNG

- Vermögensschadenklausel

Ziff. 4.1.3

4.1 *Ausgeschlossen sind die Gefahren*

4.1.3 *der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand*

- Muss sich die Maßnahme gegen die Güter gerichtet haben?

Bei sonstigen Eingriffen von hoher Hand *„handelt (es) sich um einen Auffangtatbestand für Eingriffe, die sich nur mittelbar gegen die Güter richten“*

(Thume/de la Motte/Ehlers)

VERZÖGERTE ABLIEFERUNG

- Vermögensschadenklausel
 - Hilft die Beschlagnahmeklausel? **Nein.**
 - Beschlagnahmeklausel erweitert nur Deckung nach DTV Güter („in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter“
 - Keine Abänderung von Ziff. 4.1.3 der Vermögensschadenklausel, also dort keine Erweiterung der Deckung
 - Unterscheidung versicherte Gefahr – versicherter Schaden beachten
 - Erweitert werden versicherte Gefahren
 - Aber nur für die versicherten Schäden Verlust und Beschädigung

Umladekosten

UMLADEKOSTEN

- Interesse, dass keine Umladekosten entstehen. Schutz vor reinen Vermögensschäden

Zur Erinnerung:

BGH: Sacherhaltungsinteresse. *„Das schließt allerdings die Einbeziehung weiterer Interessen nicht aus“* (BGH VersR 2003, 1171)

UMLADEKOSTEN

- Interesse, dass keine Umladekosten entstehen. Schutz vor reinen Vermögensschäden

- Versichert durch Ziff. in 2.3.1.3 DTV Güter:

Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, ...soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

UMLADEKOSTEN

- Versicherte Gefahren:
 - Versicherungsfall
 - versicherter Unfall des Transportmittels
- Also: Keine Allgefahrendeckung, sondern zwei benannte Gefahren
- Allgefahrendeckung nur insoweit relevant, als die versicherte Gefahr „Versicherungsfall „ auf allen (nicht ausgeschlossenen) Gefahren beruhen kann

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge **eines Versicherungsfalls** oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Versicherungsfall bezüglich der Güter
 - Schaden am Gut
 - Belastung mit Pfandrechten
 - z.B. Bergung § 587 Abs. 2 HGB
 - Havarie-grosse, § 594 Abs. 1 HGB

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder **versicherten Unfalls des Transportmittels**, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Unfall des Transportmittels
 - Transportmittelunfall: Schaden am Transportmittel durch plötzliche Einwirkung
 - „Betriebsschaden“?
 - „Fahrfehler“
- Versicherter Unfall:
 - Beurteilung anhand welcher Versicherung:
Transportmittel- oder Güterversicherung?

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, **soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte** oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Geringst mögliche Kosten
 - Insoweit richtig: OLG Düsseldorf TranspR 2010, 463 (Revision vom BGH zurückgewiesen, BeckRS 2010, 1035): Kein Ersatz von Luftfrachtkosten bei ursprünglichem Seetransport

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung **infolge** eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Kausalzusammenhang zwischen Versicherungsfall/Unfall und Kosten
 - Bedeutung mitwirkender nichtversicherter Ursachen: causa proxima Regel
 - Hier: causa proxima ist weder Havariegrösse noch Transportmittelunfall, sondern Arrest der EVER GIVEN = eine nicht versicherte Gefahr
- Deshalb: Keine Frage des Ausschlusses hoheitlichen Handels, denn es gilt ohnehin keine Allgefahrendeckung

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung **infolge** eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Hilft die Beschlagnahmeklausel? **Nein.**
- *Mitversichert sind **in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011** Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand*
 - Füllt nur Ausschluss auf. Deckung scheitert aber nicht am Ausschluss. Wiedereinschluss erweitert nicht die versicherte Gefahr der Umladekostenversicherung.

UMLADEKOSTEN

*Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung **infolge** eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.*

- Hilft die Beschlagnahmeklausel? **Nein. Nein.**
- *Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 **Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter** als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand*
 - Sachschadendeckung.
 - Erfasst nicht: reine Umladekosten nach Transportmittelunfall aufgrund hoheitlichen Eingriffs

Havariegrossebeiträge und Bergelöhne

HAVARIEGROSSE UND BERGUNG

- Unterscheidung Seerecht / Seeversicherungsrecht
- Havariegrossebeiträge gedeckt unter Ziff. 2.3.1.1
 - Deckungsvoraussetzung:
 - *soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte* (Ziff. 2.3.1.1). Beweislast: VN
 - Eingriff von hoher Hand (Ziff. 2.4.1.3) hier kein Problem, da nachfolgend
 - Havariegrossegarantie nach Ziff. 2.3.4 auch dann zu stellen, wenn Versicherer Vorliegen einer Havariegrosse bestreitet
 - VN muss auch hier Schaden abwenden (Ziff. 15.2 Satz 1) – ggfls. Bestreiten, dass eine Havariegrossesituation vorlag
 - Versicherer darf Weisungen geben (Ziff. 15.2 Satz 2)
 - Kosten zulasten des Versicherers (Ziff. 2.3.1.2.2)

HAVARIEGROSSE UND BERGUNG

- Bergelöhne und Bergungsgarantien nicht in DTV Güter adressiert
- Bergelöhne gedeckt als Schadenabwendungskosten nach Ziff. 2.3.1.2.1
- Bergelohngarantie?
Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer ... für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.
- Aufwendungen Dritter auf Kosten des VN sind erfasst
- Vorschuss von Geld zwecks Hinterlegung - oder Stellung einer Garantie

Güter erleiden Schäden aufgrund der Verzögerung

GÜTERSCHADEN

- Sacherhaltungsinteresse ist versichertes Interesse; Beschädigung ist versicherter Schaden gem. Ziff. 17.3
- Allgefahrendeckung, erfasst also auch Verzögerung als Gefahr
- Aber Ausschlüsse:
 - Verzögerung der Reise, Ziff. 2.5.1.1
 - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, Ziff. 2.4.1.3
- Da beides ausgeschlossen, kommt es unter DTV Güter nicht darauf an, welches von beiden causa proxima ist

GÜTERSCHADEN

- Deckung unter Beschlagnahmeklausel?
 - Füllt Ausschluss der Ziff. 2.4.1.3 auf.
 - Folge: Eingriff von hoher Hand ist versicherte Gefahr
 - Folge: es konkurrieren eine versicherte Gefahr (hoheitlicher Eingriff) und eine ausgeschlossene Gefahr (Verzögerung der Reise)
 - Folge: causa proxima Regel entscheidet
 - Hier wohl: causa proxima ist der hoheitliche Eingriff
 - Aber: Ausschluss durch Ziff. 3.2.2 Beschlagnahmeklausel (dazu nachfolgend bei der Entziehung ohne Aussicht auf Wiedererlangung)

Entziehung ohne Aussicht auf Wiedererlangung

ENTZIEHUNG

- Sacherhaltungsinteresse ist versichertes Interesse
- Entziehung ist versicherter Schaden gem. Ziff. 17.1

*Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, **werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen ...***

- Entziehung: Entzug der Verfügungsgewalt
- Ohne Aussicht auf Wiedererlangung: Prognoseentscheidung
- Zumutbarkeit von Maßnahmen relevant?

OLG Hamburg VersR 1982, 138 (bestätigt durch BGH VersR 1982, 394):

*... wären die Container nur dann verloren gewesen, wenn die Kl. **keine zumutbare Möglichkeit** besessen hätte, den Besitz an den in den Containern befindlichen Gütern zu erlangen. ... Die in Jeddah ansässige Kl. hätte von sich aus alle ihr **zumutbaren Schritte** ergreifen müssen, um in den Besitz der Ware zu gelangen.*

ENTZIEHUNG

- Problem der Rechtsprechung: Abgrenzung zur Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Unterlassen und zur Schadenabwendungsobliegenheit
 - In beiden Fällen ist Zumutbarkeit Voraussetzung der Sanktionierung
 - Deckungsbeeinträchtigung aber nur bei verschuldeter Nichtvornahme zumutbarer Maßnahmen
 - Verschuldensgrad nach DTV Güter: mindestens groben Fahrlässigkeit
 - Wer Entziehung schon bei objektiver Zumutbarkeit verneint, verkürzt gegebenenfalls den Versicherungsschutz

ENTZIEHUNG

- Deshalb richtig Ritter/Abraham § 71 Anm. 10:

“Natürlich ist das Schiff dem Versicherungsnehmer auch dann ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, wenn der Versicherungsnehmer es bei gehöriger Erfüllung seiner Schadenabwendungs-Pflicht hätte wiedererlangen können, seine Schadenabwendungs-pflicht aber verletzt hat und infolge hiervon das Schiff dem Versicherungsnehmer entzogen geblieben ist...”

„Der Versicherungsnehmer kann auch in diesem Fall die Versicherungssumme verlangen, der Versicherer aber gemäß § 41 Abs. 3 ADS den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und demjenigen Betrag abziehen, den er zu zahlen gehabt haben würde, wenn der Versicherungsnehmer die Schadenabwendungs-Pflicht erfüllt hätte.“

ENTZIEHUNG

- Ausweitung der „Zumutbarkeitsrechtsprechung“ durch das OLG Hamm RdTW 2018, 66 unter Bezugnahme auf Koller in Prölss/Martin:

Entziehung ohne Aussicht auf Wiedererlangung liegt vor, wenn

“... dem VN bzw. Versicherten entweder keine (weiteren) Anstrengungen zur Wiedererlangung zugemutet werden können **oder diese Anstrengungen aller Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb zumutbarer Frist zur Wiedererlangung führen werden.** ..., wobei die Länge der zumutbaren Frist im Zweifel **anhand der einschlägigen Transportrechte** zu bestimmen ist (...) oder die sog. **Verschollenheitsfristen** der Ziff. 17.2 ... heranzuziehen sind (...).

ENTZIEHUNG

- Frachtrecht (§ 424 HGB) im Versicherungsbereich nicht anwendbar. Versicherer hat nicht die Pflichten eines Frachtführers
- DTV Güter sehen „Fristenlösung“ nur bei Verschollenheit vor
- Verschollenheit nicht mit Entziehung vergleichbar:
 - Anders als bei Entziehung, liegen bei Verschollenheit keine Informationen zum Gut vor und können auch nicht erlangt werden
- Keine Grundlage für „Fristenlösung“ in den Urteilen des OLG Hamburg und BGH
Im Gegenteil: Entziehung wurde verneint, obwohl
 - Versteigerung erst nach 5 Monaten erfolgte
 - keinerlei Feststellungen zur Verfahrensdauer getroffen wurden.

ENTZIEHUNG

- Relevanz des Arrestes der EVER GIVEN:
 - Koller in Prölss/Martin:

Der Entzug kann Folge einer rechtmäßigen Beschlagnahme, einer verbotenen Eigenmacht (z. B. Diebstahl), Unterschlagung, kriegerischer Ereignisse oder von Naturgewalten (...) oder einer Falschauslieferungen durch den Transportunternehmer sein.
- Richtig? **NEIN**
- Ziff. 17.1 ist eine Bestimmung zum versicherten Schaden, nicht zur versicherten Gefahr
- Ausschluss der Gefahren der „Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand“ durch Ziff. 2.4.1.3
 - „Entziehung“ muss sich gegen die Güter richten
 - Für „sonstigen Eingriff“ genügt Auswirkung auf Güter



Keine Deckung unter DTV Güter

ENTZIEHUNG

- Hilft die Beschlagnahmeklausel?
 - Beschränkte Mitversicherung der Entziehung und des sonstigen Eingriffs

- Ausschluss in Ziff. 3.2.2:

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden

3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;

3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

- Arrest nur der EVER GIVEN, nicht auch der Güter, reicht aus, denn anders als in Ziff. 3.2.1 fehlt in Ziff. 3.2.2 der Bezug zu den versicherten Gütern



Auch keine Deckung unter der Beschlagnahmeklausel

Ergebnisse

ERGEBNISSE

- Güter kommen an, aber verspätet

Keine Deckung unter DTV Güter, weil „Verspätungsinteresse“ dort nicht versichert

Keine Deckung unter Vermögensschadenklausel, da dort Ausschluss hoheitlicher Eingriffe

Keine Deckung unter Beschlagnahmeklausel, da sie nur Verlust oder Beschädigung deckt

- Güter werden unter Kostenaufwand umgeladen

Keine Deckung unter DTV Güter, da dort nur die Gefahren des Versicherungsfalls und des Transportmittelunfalls gedeckt sind. Causa proxima ist aber Arrest des Schiffes. Das ist weder Versicherungsfall noch Transportmittelunfall.

Keine Deckung unter Beschlagnahmeklausel, da sie nur Ausschluss auffüllt, aber nicht die versicherten Gefahren der Umladekostendeckung erweitert

ERGEBNISSE

- Bergungs- und Havariegrossegarantien

Deckung unter DTV Güter

Ausschluss des Eingriffs von hoher Hand irrelevant, da dieser nach Bergung/Havariegrosse erfolgte

Bei beiden Garantien Aspekt der Gefahr für die Ladung fraglich – Frage des Schifffahrtsrechts

- Güter erleiden Schäden aufgrund der Verzögerung

Keine Deckung unter DTV Güter, da sowohl Verzögerung der Reise ausgeschlossen als auch hoheitlicher Eingriff

Keine Deckung unter der Beschlagnahmeklausel, weil Ausschluss in Ziff. 3.2.2 eingreift

ERGEBNISSE

- Entziehung der Güter ohne Aussicht auf Wiedererlangung

Problematische Rechtsprechung zur Zumutbarkeit

Noch problematischere Rechtsprechung zur „Fristenlösung“

Jedenfalls: Keine Deckung unter DTV Güter wegen Ausschlusses hoheitlicher Eingriffe

Keine Deckung unter Beschlagnahmeklausel, weil Ausschluss in Ziff. 3.2.2 eingreift

Nachbemerkung: Abandon

ABANDON

- 19.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 19.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens ... verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; **den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.**
- 19.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

ABANDON

- Ist ein Abandon geeignet, die Leistung von Havariegrossebeiträgen zu vermeiden?
- **Jedenfalls nicht nach Erklärung der Havariegrosse.** Zahlungspflicht bzgl. solcher Kosten, zu deren Zahlung sich der VN bereits verpflichtet hatte, bleibt erhalten.
- Verpflichtung erfolgte schon mit Vereinbarung der York Antwerp Rules
- Sollten die YAR einmal nicht vereinbart sein (extrem selten), dann besteht gesetzliche Verpflichtung. Diese kann nicht weniger bewirken als eine vertragliche Verpflichtung

ABANDON

- 19.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 19.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens ... verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 19.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht **innen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat**, zugeht.

VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT

DIESE PRÄSENTATION VERFOLGT
AUSSCHLIESSLICH WISSENSCHAFT-
LICHE ZWECKE UND STELLT KEINE
RECHTSBERATUNG DAR.



**PROF. DR. DIETER SCHWAMPE
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
SENIOR INSURANCE PARTNER**



- d.schwampe@asd-law.com
- www.asd-law.com